

# Stenographisches Protokoll.

## 11. Sitzung der V. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag den 5. März 1959.

### Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 323)
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 323)
3. Verhandlung:

Ersatzwahl in den Landes-Fortbildungsschul-  
ausschuß

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontroll-  
ausschusses im zweiten Halbjahr 1957. Bericht-  
erstatter Abg. Stangle; (Seite 323); Redner: Abg.  
Mödwald (Seite 324); Abstimmung (Seite 326).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, be-  
treffend den Gesetzentwurf über die Mindest-  
pflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden  
Grundstücken. Berichterstatter Abg. Bachinger  
(Seite 326); Abstimmung (Seite 327).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend  
den Gesetzentwurf über die Schaffung eines  
Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundes-  
land Niederösterreich. Berichterstatter Abg.  
Stangler (Seite 327); Abstimmung (Seite 328).

Antrag des Verfassungsausschusses über das  
Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk, Abtlg. 1,  
vom 31. Jänner 1959, Zahl U 1738/58, um Zu-  
3

stimmung zur Strafverfolgung des Landtags-  
abgeordneten Johann Nagl wegen Verdachtes  
der Übertretung gegen die körperliche Sicher-  
heit nach Paragraph 431 Strafgesetz gemäß  
Art. 27 des Landes-Verfassungsgesetzes. Be-  
richterstatter Abg. Hainisch (Seite 328); Ab-  
stimmung (Seite 328).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 3 Mi-  
nuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll  
der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig  
aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, dem-  
nach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich ent-  
schuldigt: Landeshauptmann Steinböck, Landes-  
hauptmannstellvertreter Ing. Kargl, die Ab-  
geordneten Fuchs, Gerhartl, Körner, Staffa und  
Lauscher wegen Krankheit.

Ich habe den Index zu den stenographischen  
Protokollen des Landtages von Niederösterreich

der IV. Session der VI. Wahlperiode — 1. bis  
18. Sitzung vom 27. September 1957 bis 26. Ju-  
ni 1958 — auf die Plätze der Herren Abgeord-  
neten auflegen lassen.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Punkt 2 der Tagesordnung betrifft die Er-  
satzwahl eines Vertreters des Landtages in den  
Landes-Fortbildungsschulsausschuß im Sinne der  
Verordnung der niederösterreichischen Landes-  
regierung vom 8. Juli 1953 zur Durchführung  
des n. ö. landw. Schulgesetzes / 2. Durch-  
führungsverordnung — LGBI. vom 5. Okto-  
ber 1953 — 14. Stück Nr. 60 / Die sozialisti-  
sche Fraktion hat an Stelle des verstorbenen  
Herrn Landtagsabgeordneten Tatzber Martin  
Herrn Landtagsabgeordneten Scherz Michael zur  
Ersatzwahl namhaft gemacht.

Wir nehmen nun die Ersatzwahl vor. Ich  
bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen  
der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen  
und abzugeben. Die Herren Schriftführer er-  
suche ich um Vornahme des Skrutiniums. Zu  
diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf  
kurze Zeit. (Die Sitzung wird um 14 Uhr 6 Mi-  
nuten unterbrochen und um 14 Uhr 9 Minuten  
wieder aufgenommen.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abge-  
geben wurden 45 Stimmzettel; davon waren  
sämtliche gültig. Mit allen gültigen 45 Stimmen  
wurde Herr Abg. Scherz Michael als Vertreter  
des Landtages in den Landes-Fortbildungsschul-  
ausschuß gewählt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die  
Verhandlung zur Zahl 620 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher  
Landtag! Ich habe namens des Finanzausschus-  
ses über die Vorlage des Kontrollamtes für das  
Land Niederösterreich, betreffend den Bericht  
über die Tätigkeit des Finanzkontrollsausschus-  
ses im 2. Halbjahr 1957 zu berichten.

Gemäß Artikel 49 des Landesverfassungs-  
gesetzes für das Land Niederösterreich in der  
Fassung von 1930 erstattet der Finanzkontroll-  
ausschuß Bericht über seine Kontrolltätigkeit  
im 2. Halbjahr 1957.

Da dieser Bericht den Mitgliedern des Hohen  
Landtages frühzeitig zugegangen ist, erübrigt

sich dessen wörtliche Bekanntgabe. Die folgenden Ausführungen sollen daher nur einen kurzen Ausschnitt aus der umfangreichen Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes, dessen sich der Finanzkontrollausschuß zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit gemäß Artikel 47 des zitierten Verfassungsgesetzes bedient, geben.

Der Finanzkontrollausschuß und das Kontrollamt haben im Berichtszeitraum 106 Gebarung- und Einschauprüfungen beziehungsweise Erhebungen und Besichtigungen durchgeführt. Die Gebarung- und Einschauprüfungen entfallen auf Gebarungskontrollen in Dienststellen der allgemeinen Verwaltung einschließlich der Bezirksselbstverwaltungen, sowie deren Heime und Unternehmungen, auf Einrichtungen des Schulwesens, des Kulturwesens, des Fürsorgewesens, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, sowie auf Einrichtungen des Bauwesens und der Wirtschaftsförderung.

Im vorliegenden Bericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß sich die Vorkehrungen der Landesverwaltung, zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit, als zuverlässig und wirksam erwiesen haben, sodaß bei der Mehrzahl der überprüften Dienststellen eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung festgestellt werden konnte.

Um den Umfang dieses Berichtes einzuschränken, wurden die in jeder Hinsicht positiven Prüfungsergebnisse bei diesen Dienststellen nicht behandelt und nur jenen Wahrnehmungen Raum gegeben, die Anspruch auf allgemeines Interesse erheben können.

Hiebei handelt es sich nicht nur um eine formelle und sachliche Prüfung der Gebarungsvorgänge, sondern auch um eine Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung, um durch das Aufzeigen möglicher organisatorischer Vereinfachungen und durch den Hinweis auf weitere Rationalisierungsmöglichkeiten auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit hinzuwirken.

Nur in vereinzelten Fällen, bei Güterwegbauten, verursachten Zahlungsrückstände der Interessenten längere Bauunterbrechungen, was naturgemäß zu einer Erhöhung der Baukosten führte. Um dies zu vermeiden, wäre vor Inangriffnahme der Bauarbeiten und den damit verbundenen Finanzierungsverhandlungen auf die Bildung eines haftbaren Interessentenverbandes zu dringen. Bei einzelnen, bereits vor längerer Zeit fertig gestellten Güterwegbauten, wurden Mängel hinsichtlich der laufenden Instandhaltung dieser Wege festgestellt. Um größere Schäden zu vermeiden, wäre eine Intensivierung der bisher erfolgten fallweisen Begehungen dieser bereits übergebenen Wegbauten und die Ver-

anlassung notwendig scheinender Instandhaltungsarbeiten erforderlich.

Um Vergleichsmöglichkeiten zu haben, wurden einerseits bestimmte Verwaltungszweige zur Gänze erfaßt und einer umgrenzten fachlichen Sonderprüfung unterzogen, andererseits ähnliche Einrichtungen in anderen Bundesländern beachtet. Die hiebei getätigten Feststellungen wurden im kurzen Wege den zuständigen Landesämtern zur Kenntnis gebracht und so eine raschere Abstellung der festgestellten Mängel beziehungsweise deren Ausschaltung für ähnliche, künftige Vorhaben durch bezügliche Dienstinstruktionen oder Runderlässe bewirkt.

Weiters wäre noch zu bemerken, daß die in Angriff genommenen Überprüfungen einzelner Aufgabengebiete der Landesverwaltung im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnten, sodaß der Finanzkontrollausschuß hierüber dem Hohen Landtag entweder anlässlich des nächsten Tätigkeitsberichtes oder in Form eines Sonderberichtes Bericht erstatten wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß dem gegenständlichen Bericht eine Tabelle über die Unterbringung der einzelnen Bezirkshauptmannschaften angeschlossen ist.

Der Finanzkontrollausschuß und das Kontrollamt waren bemüht, mit diesem Bericht dem Hohen Landtag einen Überblick über die Vielfältigkeit der Feststellungen und Anregungen zu bieten, ohne sich dabei zu sehr in Einzelheiten zu ergehen.

Dieser Bericht wurde vom Finanzausschuß genehmigt und dem Hohen Landtag mit folgendem Antrag zur Vorlage gebracht (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen: 1. Der Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes für das zweite Halbjahr 1957 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme sowie die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen zu machen als notwendig erachtet, dem Kontrollausschuß bekanntzugeben.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und dann die Abstimmung durchführen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MORWALD: Hoher Landtag! Der Finanzkontrollausschuß legt heute dem Landtag etwas verspätet einen Bericht über seine Tätigkeit im zweiten Halbjahr 1957 vor. In diesem Bericht heißt es — und damit möchte ich meine Ausführungen beginnen — auf Seite 9 wörtlich wie folgt (*liest*):

„Der Finanzkontrollausschuß und das Kontrollamt waren bemüht, mit diesem Bericht dem Hohen Landtag Wahrnehmungen von allgemeinerem Interesse zur Kenntnis zu bringen und einen Überblick über die Feststellungen und Anregungen zu bieten, ohne sich dabei zu sehr in Einzelheiten zu ergehen.“

Wie schaut es nun wirklich mit der Vielfältigkeit der Feststellungen und Anregungen aus? Was ist das überhaupt für eine Vielfältigkeit von Feststellungen, wenn sich von 10 Seiten des Berichtes lediglich etwas mehr als 3 Seiten mit der Kontrolltätigkeit beschäftigen? Dieser Bericht hat ungefähr den gleichen Umfang wie der Bericht eines einfachen Kegelveines. Jeder Niederösterreicher wird verstehen, daß die Mangelhaftigkeit dieses Berichtes damit zusammenhängt, daß die Opposition im Kontrollausschuß nicht vertreten ist und die Regierungsparteien schön unter sich sind. Der demokratische Grundsatz, daß bei einer Kontrollinstitution auch die Opposition vertreten sein soll — was in den meisten Gemeinden eine Selbstverständlichkeit ist — wird im Lande Niederösterreich mißachtet, und wie man sieht, geschieht dies nicht zum Nutzen der Verwaltung des Landes, sondern zum Schaden der Steuerzahler, zum Schaden der gesamten Bevölkerung. Bei der Durchsicht und dem Studium dieses Berichtes erkennt man, daß die Arbeit des Kontrollausschusses hauptsächlich darauf gerichtet ist, die meisten Unzukömmlichkeiten in der Landesverwaltung zu vertuschen. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren des Hohen Landtages, darauf hinzuweisen, daß dem Landtag vor kurzem der Bericht des Rechnungshofes für das Jahr 1957 vorgelegt und von diesem auch behandelt wurde. Man muß feststellen, daß der Bericht des Rechnungshofes damals wesentlich mehr Mängel aufzeigte und eine Reihe von Feststellungen traf, die eine ernste Kritik in diesem Hohen Hause nach sich gezogen hat. Wir müssen aber sagen, daß die spärlichen Beispiele, die nur in geringem Ausmaß ihren Niederschlag in diesem Bericht finden, und die festgestellten Mängel, über die der Kontrollausschuß nicht einfach hinweggehen konnte, sehr deutlich zeigen, welche Blüten in der Landesverwaltung bezüglich Planlosigkeit und Mißwirtschaft getrieben werden.

Es wird zum Beispiel im Bericht festgestellt, daß beim Aufbau der Bezirks-Altersheime — es wurde allerdings nicht gesagt, um welche Bezirks-Altersheime es sich handelt — keine Finanzierungspläne und keine ausgearbeiteten Projekte vorliegen. Es handelt sich hier um Heime, die, wie wir erst vor kurzem gehört haben, zum größten Teil aus Mitteln gebaut

werden, die von den Verpflegsgebühren der Rentner eingespart werden. Das heißt also, daß trotz wiederholter Feststellungen des Rechnungshofes und der Landes-Kontrolle, planlos gewirtschaftet wird, und daß diese planlose Wirtschaft 12 Jahre nach Kriegsende in der Landesregierung noch immer weiterbesteht. Durch diese Planlosigkeit werden vor allem die Beiträge der Steuerzahler und der Gemeinden für Fürsorgebelange nicht zweckmäßig verwendet. Statt sie zur Erhöhung der Fürsorgerenten zu benutzen, werden sie für andere Zwecke herangezogen. Um wieviel mehr wäre den Fürsorgerentnern geholfen, wenn man mit diesen verwirtschafteten Geldern die Fürsorgerenten erhöht, sie an die Mindestsätze des ASVG angeglichen hätte. Das ist ja eine Forderung, die wir schon wiederholt gestellt haben.

Wie man mit diesen Steuergeldern umgeht, zeigt auch der Bericht über die Landessiechenanstalten Mistelbach und St. Andrä. In diesem Bericht heißt es, daß Dachböden zu Mansarden umgebaut wurden, um mehr Pflinglinge unterbringen zu können. Schon die Tatsache, daß man alten, kranken Leuten zumutet, über hohe Stiegen in Dachkammern zu ihrer Unterkunft zu gelangen, fordert ohne Zweifel eine Kritik heraus. Nun zeigt sich außerdem, daß dieser Ausbau der Dachböden nicht entsprechend der niederösterreichischen Bauordnung vor sich ging, und somit die ganzen Baukosten verschleudert wurden, da die errichteten Mansarden nicht zweckentsprechend verwendet werden konnten.

Charakteristisch für die Tätigkeit des Kontrollausschusses ist auch noch die Tatsache, daß die hier gemachten Feststellungen erst sieben Jahre nach Fertigstellung dieser Umbauten erfolgten. (Abg. Hilgarth: Da ward ihr noch im Kontrollausschuß!) Warum so nervös, nur zu hören meine Herren Abgeordneten! (Abg. Hilgarth: Es ist niemand nervös, wir machen nur einen Zwischenruf.) Tatsache ist, daß im Jahre 1951 die Umbauten abgeschlossen worden sind, und erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1957 der Finanzkontrollausschuß entdeckte, daß durch diesen Umbau unnütze Gelder ausgegeben wurden. (Abg. Hilgarth: Gott sei Dank!) Herr Abg. Hilgarth, Sie werden sehr gut wissen, daß, als die Opposition im Finanzkontrollausschuß noch vertreten war, die Kontrolle nicht von dieser Opposition geleitet und geführt wurde, sondern von den Mehrheitsvertretern in diesem Hause. Es wäre damals Aufgabe der OVP gewesen, eine dementsprechende Kontrolle bei den zuständigen Stellen herbeizuführen. (Zwischenrufe bei der OVP.)

Meine Damen und Herrn des Hohen Hauses! Nicht nur in den Landessiechenanstalten Mistel-

bach und St. Andrä wurden solche Mißstände festgestellt. Gestatten Sie mir, noch einen weiteren Hinweis zu geben.

In der Landessiechenanstalt St. Andrä entsprach die Kläranlage, trotz dreimaligen Umbaus, noch immer nicht den notwendigen Erfordernissen, sodaß sie ein viertes Mal umgebaut werden mußte. Hoffentlich ist es nicht notwendig, einen weiteren Umbau vorzunehmen, der wahrscheinlich auch nicht dazu beitragen würde, daß es in den einzelnen Stellen weniger stinkt. Man gewinnt bei diesen Methoden den Eindruck, daß die Aufträge nicht nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben werden, sondern nur unfähigen Protektionskinder zum Zuge kommen, die außer ihrem Parteibuch keine andere Qualifikation aufweisen und nicht imstande sind, die Aufträge einwandfrei durchzuführen.

Im Bericht des Finanzkontrollausschusses ist auch von einem sehr unterschiedlichen Zustand der niederösterreichischen Straßen die Rede. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein auf weite Sicht berechnetes Straßenprogramm zu erstellen. Damit wird eine alte Forderung der Kommunisten, auch hier im Hohen Landtag, bestätigt, die schon wiederholt auf das Fehlen eines langjährigen Straßenprogrammes hingewiesen und die Erstellung eines solchen immer wieder verlangt haben. Vor allem wurde von uns auf die Benachteiligung Niederösterreichs in Bezug auf Übernahme von Landesstraßen durch den Bund aufmerksam gemacht. Wenn sich nun der Nationalrat in einigen Tagen mit der Übernahme von Landesstraßen in einer Länge von 918 Kilometern beschäftigen wird, stellt dies ohne Zweifel einen ersten Erfolg dar. Um jedoch die Straßenmisere in Niederösterreich halbwegs lösen zu können, ist es notwendig, daß der Bund mindestens 2.000 Kilometer Landesstraßen übernimmt, wie es unser Freund, Nationalrat Honner, bereits am 1. Juli 1953 im Parlament beantragt hat. Man kann also sagen, daß die Benachteiligung Niederösterreichs nicht beseitigt, sondern lediglich etwas vermindert wurde. Mit der Übernahme der 918 Kilometer Straßen durch den Bund wird der Anteil an Bundesstraßen im niederösterreichischen Straßennetz etwas über 22 Prozent betragen, woraus klar hervorgeht, daß die Benachteiligung Niederösterreichs gegenüber den anderen Bundesländern weiter aufrecht bleibt. So hat z. B. Oberösterreich 29 Prozent, Steiermark 36,3 Prozent und andere westliche Bundesländer bis zu 80 Prozent an Bundesstraßen. Schon diese wenigen Beispiele, um die auch der Finanzkontrollausschuß nicht herumgekommen ist, zeigen, in welcher Weise das Land verwaltet wird. Dabei müssen wir feststellen, daß sich die

Mißwirtschaft und Planlosigkeit nicht nur auf die von der ÖVP verwalteten Referate beschränkt, sondern im gleichen Ausmaße auch in den den Sozialisten unterstehenden Verwaltungsgebieten zu finden ist. Vor allem aber müssen wir darauf hinweisen, daß auch die zweite Regierungspartei diese Mißstände immer wieder zur Kenntnis nimmt und nur den Anschein erwecken will, daß sie nicht ebenso wie die ÖVP dafür die Verantwortung trägt; allerdings wird ihr das auf die Dauer nicht gelingen. Jeder muß bestätigen, daß es im Interesse des gesamten niederösterreichischen Volkes liegt, wenn hier ein dementsprechender Wandel geschaffen wird. (Landeshauptmannstellvertr. Popp: Bravo!)

PRASIDENT SASSMANN: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um Abstimmung.

PRASIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 621 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken zu berichten.

Wie beobachtet werden kann und aus Beschwerden, die bei der n. ö. Landes-Landwirtschaftskammer eingingen, hervorgeht, werden Bäume, Sträucher, Weinstöcke u. dgl. oftmals knapp an die Grenze zum Nachbargrundstück gepflanzt. Vielfach entstehen dadurch zu geringe Entfernungen zwischen den benachbarten Kulturen, die den Ertrag und die Qualität der Erzeugnisse wesentlich beeinträchtigen, die Schädlingsbekämpfung behindern und den tierischen und pflanzlichen Schädlingen Vorschub leisten. Das Nachbargrundstück leidet auch infolge Beschattung, Durchwurzelung und Austrocknung und wird in seinem Werte und seiner Benutzbarkeit mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Diese Einwirkungen sollen durch eine gesetzliche Festlegung der Mindestpflanzabstände von der Grenze zum Nachbargrundstück möglichst unterbunden werden.

Die im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Entfernungen haben den Vorschlag der n. ö. Landes-Landwirtschaftskammer zur Grundlage, der sich auf die langjährigen Erfahrungen über die für eine zweckmäßige Kultur erforderlichen

Mindestpflanzabstände stützt und auch durchschnittliches Wachstum der in Betracht kommenden Pflanzen berücksichtigt. Es müßte hierbei eine Unterscheidung gemacht werden zwischen den besonders gegen nachbarliche Einwirkungen anfälligen Weingartengrundstücken, deren Bewirtschaftung die Ausnutzung kleinster Flächen erfordert und besonders intensiv erfolgt, und den anderen Grundstücken. Für diese Unterscheidung spricht auch noch der Umstand, daß Gebiete mit Weingärten wesentlich stärker mit Obstkulturen durchsetzt sind und noch immer mehr durchsetzt werden. Es war demnach zum Schutze von Weingärten eine weitgehende Regelung zu treffen.

Durch die Anordnung im Paragraph 3 soll Streitigkeiten bei der Feststellung der Entfernungen vorgebeugt werden.

Im Paragraph 4 werden alle Pflanzungen ausgenommen, die auf das Nachbargrundstück keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluß haben, der Bodensicherung dienen oder aus öffentlichen Rücksichten erforderlich sind. Für die forstlichen Anpflanzungen ist nach der Bundesverfassung die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nicht gegeben.

Gesetzwidrige Anpflanzungen sollen über behördliche Anordnung beseitigt werden. Da eine solche Maßnahme zur Erreichung des gesetzlichen Zieles als ausreichend angesehen werden kann, wurde von einer Strafsanktion Abstand genommen.

Namens des Landwirtschafts-Ausschusses habe ich folgenden Antrag an das Hohe Haus zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 5. 3. 1959) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen bzw. die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 589 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Schaf-

fung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, zu berichten.

In den letzten Jahren verstärkte sich das Bedürfnis, Personen, die sich im Dienste der Allgemeinheit Verdienste um das Land Niederösterreich erworben haben, durch die Verleihung eines sichtbar zu tragenden Ehrenzeichens zu belohnen. Die mit Gesetz vom 29. 5. 1952 geschaffenen Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens und die mit Gesetz vom 27. Jänner 1955 geschaffene Rettungsmedaille für erfolgreiche Rettung aus Lebensgefahr umfassen nur einen bestimmten Personenkreis.

Sonstige hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Verwaltung, Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft, aber auch auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens können derzeit durch Verleihung eines Ehrenzeichens nicht gewürdigt werden. Um nunmehr alle Verdienste um das Land Niederösterreich und Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, entsprechend würdigen zu können, erscheint die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich gerechtfertigt.

Laut Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 46/1951, ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Schaffung eines Ehrenzeichens gegeben.

Das vorliegende Gesetz umfaßt fünf Paragraphen. Die einzelnen Paragraphen enthalten die näheren Bestimmungen über die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, die Bestimmung, daß das Ehrenzeichen das Wappen des Landes zu zeigen hat und eine Stufung in verschiedene Dekorationsgrade vorzusehen wäre. Die Verleihung dieses Ehrenzeichens und die Erlassung näherer Bestimmungen über Form und die Art des Tragens sowie die Einhebung einer Verwaltungsabgabe obliegen der Landesregierung.

Ebenso wird ausgesprochen, daß der Präsident des Landtages und der Landeshauptmann auf Grund dieses Gesetzes mit dem Tage ihrer Wahl Inhaber der höchsten Stufe des Ehrenzeichens sind.

Ich darf nach diesem Bericht den Antrag des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes (siehe Landesgesetz vom 5. März 1959) über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und über den Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 619 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk, Abteilung 1, vom 31. Jänner 1959, Zahl U 1738/58, um Zustimmung zur Strafverfol-

3

gung des Landtagsabgeordneten JOHANN NAGL wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach Paragraph 431 Strafgesetz gemäß Art. 27 des Landes-Verfassungsgesetzes zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. Februar d. J. mit dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Nagl wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach Paragraph 431 Strafgesetz im Sinne des Art. 27 des Landes-Verfassungsgesetzes beschäftigt.

Dem Auslieferungsbegehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

JOHANN NAGL hat am 17. November 1958 gegen 11.50 Uhr am Kirchenplatz in Pöggstall beim Rückwärtsfahren mit seinem Personenkraftwagen Kennzeichen N 72.000 die in gleicher Richtung gehende Eugenie Höller niedergestoßen. Von dem Verkehrsunfall machte Landtagsabgeordneter JOHANN NAGL nach Hilfeleistung an die durch den Unfall zu Schaden Gekommene kurz darauf, etwa um 12 Uhr,

zwei Beamten des Gendameriepostenkommandos Pöggstall Mitteilung.

Der Verkehrsunfall hat sich gelegentlich des Abstellens des Personenkraftwagens auf einer zum Parken bestimmten Stelle des Kirchenplatzes in Pöggstall ereignet. JOHANN NAGL dürfte nach Darstellung des Gendamerieberichtes beim Rückwärtsfahren die in gleicher Richtung gehende Eugenie Höller nicht gesehen haben, und diese selbst dürfte ebenfalls nicht gesehen und auch nicht gehört haben, daß ihr von rückwärts Gefahr drohe. Eugenie Höller hat keine Verletzungen erlitten und nur über Schmerzen in den Kniekehlen geklagt. Fünf Tage nach dem Unfall hat sie ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Ein ärztliches Zeugnis, das von leichter Verletzung spricht, liegt beim Akt.

Nachdem Herr Abg. Nagl selbst seine Auslieferung beantragt hat, beehrt sich der Verfassungsausschuß, dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk, Abteilung 1, vom 31. Jänner 1959, Zahl U 1738/58

3

um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten JOHANN NAGL wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach Paragraph 431 Strafgesetz wird gemäß Art. 27 des Landes-Verfassungsgesetzes Folge gegeben.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und über den Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 40 Min.)